

**Satzung der Stadt Mölln über die förmliche  
Festlegung des Sanierungsgebietes  
„Hafen/Bahnflächen“ für den Bereich der  
Abgrenzung des Fördergebietes  
Hafen/Bahnflächen**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVBl. S.-H. 2003, Seite 57) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 29.04.2021 folgende Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Hafen-/Bahnflächen“ erlassen:

**§ 1**

**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im Sanierungsgebiet „Hafen-/Bahnflächen“ liegen städtebauliche Missstände im Sinne des §136 BauGB vor. Zur Minderung bzw. Behebung dieser Missstände sollen städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Das Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Hafen-/Bahnflächen“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Karte als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Die Karte ist Bestandteil der Satzung und als Anlage 2 beigelegt.

**§ 2**

**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich dieser Satzung werden unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB durchgeführt.

**§ 3**

**Frist**

Die Sanierungsmaßnahmen sollen bis zum 31.12.2036 durchgeführt werden.

**§ 4**

**Genehmigungspflichten**

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

**§ 5**

**Inkrafttreten der Sanierungssatzung**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mölln, den 01.06.2021



  
Stadt Mölln  
Der Bürgermeister

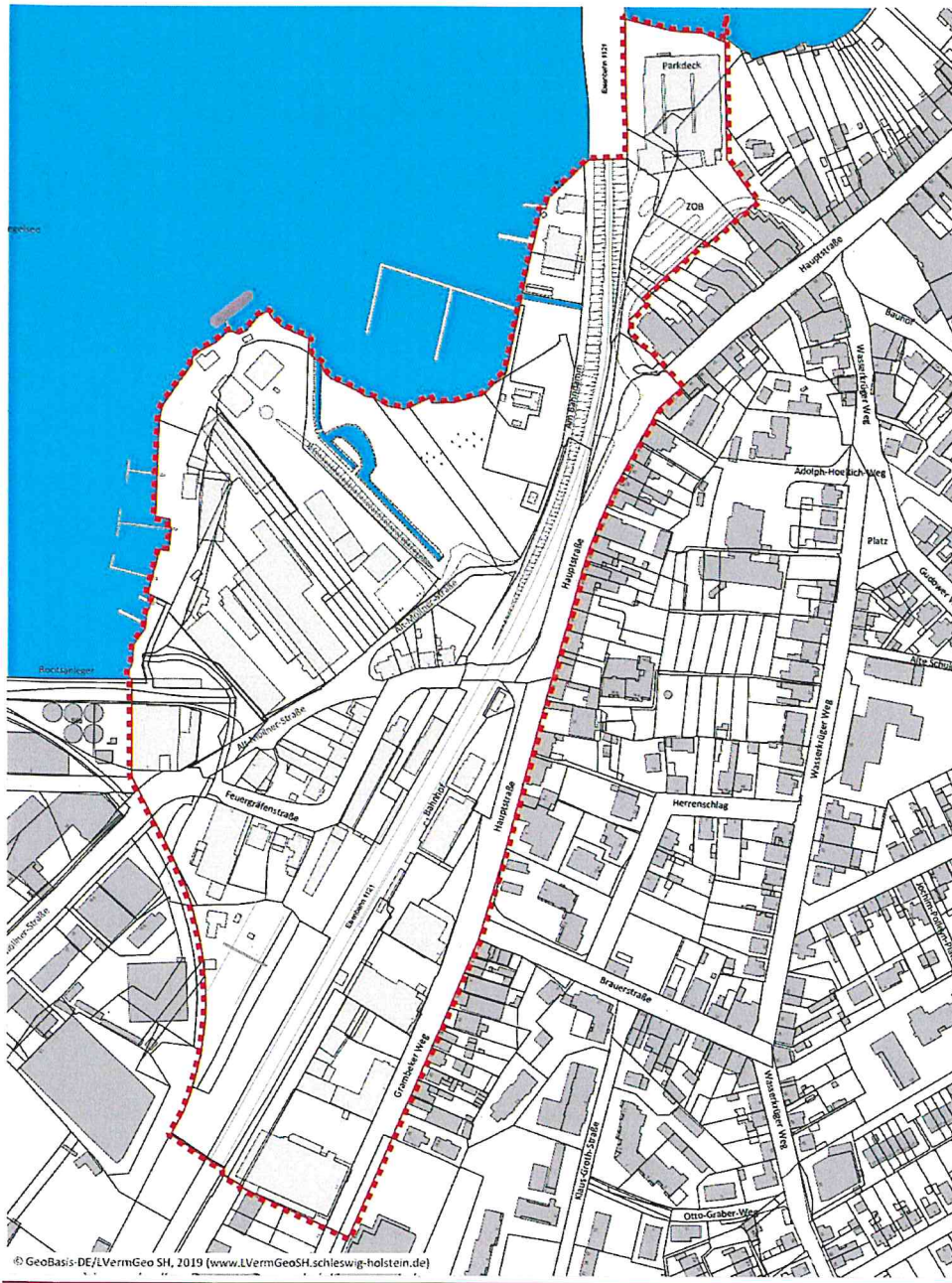
Me

### **Rechtliche Hinweise**

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Unbeachtlich ist zudem die Verletzung der in § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden sind.

Karte  
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Hafen-/Bahnflächen“ für den Bereich der  
Abgrenzung des Fördergebietes Hafen-/Bahnflächen



© GeoBasis-DE/LVermGeo SH, 2019 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

— — — — — Abgrenzung des Sanierungsgebietes